

Heidelberger Gesellschaft  
für ausländisches öffentliches Recht  
und Völkerrecht

**SATZUNG**

In der Neufassung vom  
25. Mai 2013

Zweck der Gesellschaft

## § 1

Zweck der "Heidelberger Gesellschaft für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht" ist die Förderung der Ziele des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

### **Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit**

## § 2

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.
- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen und rechtsfähig.
- (3) Die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft ist durch Bescheid des Finanzamtes Heidelberg vom 18.02.1955 und Folgebescheide anerkannt.
- (4) Die Gesellschaft ist überparteilich und unabhängig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Mitgliedschaft**

## § 3

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft bestehen aus
  - a) persönlichen und
  - b) Kollektivmitgliedern

(2) Kollektivmitglieder sollen einen Mitgliedschaftsvertreter benennen.

(3) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag werden, wer Alumna/Alumnus des in § 1 genannten Instituts ist oder diesem Institut sonst in besonderer Weise verbunden ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Bei Kollektivmitgliedern endet sie auch mit deren Auflösung. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden. Der Austritt ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

## **Organe der Gesellschaft**

### **§ 4**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 5**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt, oder wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

- (3) Die Ladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich, mittels E-Mail, Telefax oder anderer moderner Kommunikationsmittel, mindestens einundzwanzig Tage vor dem vorgesehenen Termin und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen zulässig und nur dann, wenn die Tatsache, dass eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, bei der Einladung den Mitgliedern bereits mitgeteilt worden ist. § 1 dieser Satzung kann nicht geändert werden.
- (6) Die Beschlüsse werden durch den vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer aufgezeichnet und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

## **Der Vorstand**

### **§ 6**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand besteht aus den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in der jeweils vorhandenen Zahl als Mitglieder kraft Amtes und grundsätzlich mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlperiode dauert 4 Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein geeignetes Ersatzmitglied.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, soweit kein Vorstandsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In den Fällen, in denen diese Satzung Schriftform vorsieht, genügt zur Wahrung der Form die Versendung mittels E-Mail, Telefax oder anderer moderner Kommunikationsmittel.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstands.

## **Beitrag**

### **§ 7**

Jedes Mitglied setzt die Höhe seines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Euro selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine abweichende Regelung treffen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig.

## **Geschäftsjahr**

### **§ 8**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **Auflösung der Gesellschaft**

### **§ 9**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden, die eigens zum Zwecke der Auflösung einberufen worden ist. Dass über die Auflösung beschlossen werden soll, muss jedem Mitglied mindestens 21 Tage vorher mitgeteilt worden sein. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.